

## **Kronen und Brücken**

### **Geb.-Nr. 2200 GOZ**

*Versorgung eines Zahnes oder Implantats durch eine Vollkrone (Tangentialpräparation)*

### **Geb.-Nr. 2210 GOZ**

*Versorgung eines Zahnes durch eine Vollkrone (Hohlkehl- oder Stufenpräparation)*

### **Geb.-Nr. 2220 GOZ**

*Versorgung eines Zahnes durch eine Teilkrone mit Retentionsrillen oder -kästen oder mit Pinledges einschließlich Rekonstruktion der gesamten Kaufläche, auch Versorgung eines Zahnes durch ein Veneer*

Die Geb.-Nrn. 2200, 2210, 2220 GOZ umfassen die vollständige oder teilweise Rekonstruktion oder Umgestaltung der natürlichen Zahnform unter anatomischen, funktionellen und auch ästhetischen Aspekten durch Eingliederung eines zahntechnischen Werkstückes.

Die Leistungen beinhalten die Präparation des Zahnes oder Implantates, die (einfache) Relationsbestimmung, Abformungen (ggf. auch des Gegenkiefers) mit konfektionierten Abdrucklöffeln, Einproben sowie die provisorische und/oder endgültige Eingliederung.

Nachkontrollen und ggf. erforderliche Korrekturen im Zuge der Eingliederung sind ebenfalls Leistungsbestandteil und nicht gesondert berechnungsfähig.

Die Geb.-Nr. 2200 GOZ ist anzuwenden bei der Versorgung a) eines Zahnes mit einer Vollkrone mit Tangentialpräparation und b) eines Implantates mit einer Vollkrone, unabhängig davon, ob oder in welcher Form eine zahnärztliche Präparation des Implantataufbaus erfolgt. Wird eine solche implantatgestützte Krone mit dem Implantat/-aufbau verschraubt, so ist die Verschraubung und die Abdeckung des Schraubenkanals mit Füllungsmaterial Leistungsbestandteil und bei der Eingliederung nicht gesondert berechnungsfähig.

Die Geb.-Nr. 2210 GOZ beschreibt die Versorgung eines Zahnes mit einer Vollkrone mit Hohlkehl- oder Stufenpräparation. Diese Gebührennummer ist im Zusammenhang mit Implantaten nicht berechnungsfähig.

Die Berechnung der Geb.-Nr. 2220 GOZ setzt die Versorgung eines Zahnes mit einer Teilkrone voraus, wobei eine Präparation mit Retentionsrillen oder -kästen oder mit Pinledges erfolgt und die gesamte Kaufläche rekonstruiert wird. Der Leistungsinhalt wird auch durch die Versorgung mit einem Veneer erfüllt, unabhängig davon, ob der Zahn zur Aufnahme des Veneers präpariert wird oder nicht.

Den Geb.-Nrn. 2200-2220 GOZ sind Voll- und Teilkronen in jeder zahntechnischen Ausführung (Metall-, Verblend-, Vollkeramikronen, etc.) zuzuordnen.

Die Stiftkrone ist in der GOZ nicht beschrieben und daher analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ berechnungsfähig.

Die Geb.-Nrn. 2200-2220 GOZ sind auch dann anzuwenden, wenn die Voll-/Teilkrone im Brückenverband verblockt ist, jedoch nicht unmittelbar mit einem Brückenglied (Geb.-Nr. 5070 GOZ) verbunden und/oder Träger mindestens eines Verbindungselementes (Geb.-Nr. 5080 GOZ) ist.

Restaurationsleistungen nach den Geb.-Nrn. 2050-2130 GOZ sind neben den Geb.-Nrn. 2200-2220 GOZ nicht berechnungsfähig.

Eine Nebeneinanderberechnung liegt dann nicht vor, wenn Leistungen nach den Geb.-Nrn. 2050-2130 GOZ aus medizinischer Notwendigkeit in zeitlichem Abstand vor Leistungen nach den Geb.-Nrn. 2200-2220 GOZ erbracht werden.

Gründe hierfür können z. B. sein die prognostische Abklärung des Zahnes, d. h. dass zum Zeitpunkt der Leistungserbringung nach den Geb.-Nrn. 2050-2130 GOZ eine Entscheidung über die Eignung des Zahnes zur Überkronung noch nicht möglich ist, oder der Gesundheitszustand des Patienten zu diesem Zeitpunkt eine aufwändigere Behandlung nicht erlaubt.

Die adhäsive Befestigung berechtigt neben den Geb.-Nrn. 2200-2220 GOZ zum Ansatz der Geb.-Nr. 2197 GOZ.

### **Geb.-Nr. 2230 GOZ**

*Enden die Leistungen mit der Präparation eines Zahnes oder Abdrucknahme beim Implantat so ist die Hälfte der jeweiligen Gebühr berechnungsfähig.*

### **Geb.-Nr. 2240 GOZ**

*Sind darüber hinaus weitere Maßnahmen erfolgt, so sind drei Viertel der jeweiligen Gebühr berechnungsfähig.*

Die Geb.-Nrn. 2230, 2240 GOZ sind in Fällen berechnungsfähig, in denen es dem Zahnarzt objektiv auf Dauer nicht möglich war, die Leistungen nach den Geb.-Nrn. 2200-2220 GOZ vollständig zu erbringen. Gründe hierfür können z. B. sein, die Extraktion des betreffenden Zahnes, die Kündigung des Behandlungsvertrages aus wichtigem Grund, Wegzug, Nicht-Erscheinen des Patienten zur Weiterbehandlung trotz mehrmaliger Aufforderung, Ableben.

Bis zum Zeitpunkt des Behandlungsabbruchs erbrachte zusätzliche Leistungen sind uneingeschränkt berechnungsfähig.

### **Geb.-Nr. 2250 GOZ**

*Eingliederung einer konfektionierten Krone in der pädiatrischen Zahnheilkunde*

Die Leistung nach der Geb.-Nr. 2250 GOZ stellt in der Regel auf die Anwendung bei Milchzähnen ab. Bei noch nicht abgeschlossenem Kieferwachstum oder während einer kieferorthopädischen Behandlung kann die Eingliederung einer konfektionierten Krone in der pädiatrischen Zahnheilkunde auch an einem bleibenden Zahn angezeigt sein.

Die Kosten für konfektionierte Kronen sind gesondert berechnungsfähig.

Die adhäsive Befestigung berechtigt zum Ansatz der Geb.-Nr. 2197 GOZ.

### **Geb.-Nr. 5000 GOZ**

*Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: je Pfeilerzahn oder Implantat als Brücken- oder Prothesenanker mit einer Vollkrone (Tangentialpräparation)*

### **Geb.-Nr. 5010 GOZ**

*Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: je Pfeilerzahn als Brücken- oder Prothesenanker mit einer Vollkrone (Hohlkehl- und Stufenpräparation) oder Einlagefüllung*

### **Geb.-Nr. 5020 GOZ**

*Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: je Pfeilerzahn als Brücken- oder Prothesenanker mit einer Teilkrone mit Retentionsrillen oder -kasten oder mit Pinledges einschließlich Rekonstruktion der Kaufläche*

Die Unterscheidung zwischen den Geb.-Nrn. 5000, 5010, 5020 GOZ gleicht zunächst derjenigen zwischen den Geb.-Nrn. 2200, 2210, 2220 GOZ. Allerdings sind die Geb.-Nrn. 5000, 5010, 5020 GOZ dann anzusetzen, wenn die Vollkronen unmittelbar mit einem Brückenglied (Geb.-Nr. 5070 GOZ) verbunden und/oder Träger eines oder mehrerer Verbindungselemente (Geb.-Nr. 5080 GOZ) sind.

Gegossene oder gebogene Halte- und Stützelemente sind keine Verbindungselemente im Sinne der Geb.-Nr. 5080 GOZ.

Die Geb.-Nrn. 5000, 5010, 5020 GOZ sind sowohl für Brücken- als auch Prothesenanker anzusetzen.

Die Geb.-Nrn. 5010 und 5020 GOZ sind im Zusammenhang mit Implantaten nicht berechnungsfähig.

Die Geb.-Nr. 5010 GOZ beschreibt auch die als Prothesen- oder Brückenanker dienende Einlagefüllung.

Die Stiftkrone als Prothesen- oder Brückenanker ist in der GOZ nicht beschrieben und daher analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ zu berechnen.

Die adhäsive Befestigung löst die Geb.-Nr. 2197 GOZ aus.

### **Geb.-Nr. 5030 GOZ**

*Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: je Pfeilerzahn oder Implantat als Brücken- oder Prothesenanker mit einer Wurzelkappe mit Stift, gegebenenfalls zur Aufnahme einer Verbindungsvorrichtung oder anderer Verbindungselemente*

Die Leistungsbestandteile der Geb.-Nr. 5030 GOZ gleichen den unter den Geb.-Nrn. 2200, 2210, 2220 GOZ genannten.

Die Geb.-Nr. 5030 GOZ beschreibt allerdings keine Voll- oder Teilkrone sondern eine Wurzelkappe mit Stiftverankerung auf einem Zahn oder einen wurzelkappenartigen Implantataufbau mit Stift, der als Prothesen- oder Brückenanker dient.

Die adhäsive Befestigung löst die Geb.-Nr. 2197 GOZ aus.

Eine Wurzelkappe ohne Stiftverankerung auf einem natürlichen Zahn oder ein wurzelkappenartiger Aufbau ohne Stift auf einem Implantat ist in der GOZ nicht beschrieben und daher analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ zu berechnen.

### **Geb.-Nr. 5040 GOZ**

*Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: je Pfeilerzahn oder Implantat als Brücken- oder Prothesenanker mit einer Teleskopkrone, auch Konuskronen*

Die Leistungsbestandteile der Geb.-Nr. 5040 GOZ gleichen zunächst denjenigen der Geb.-Nrn. 2200-2220 GOZ, allerdings beschreibt die Geb.-Nr. 5040 GOZ keine Voll- oder Teilkrone, sondern eine Teleskopkrone. Auch die Konuskronen ist unter dieser Gebührennummer zu berechnen, da es sich in beiden Fällen um Doppelkronen handelt, die Konuskronen also nur eine besondere technische Ausführung darstellt.

Die Geb.-Nr. 5040 GOZ ist berechnungsfähig im Zusammenhang mit Brücken oder Prothesen je Zahn/Implantat.

Die adhäsive Befestigung berechtigt zum Ansatz der Geb.-Nr. 2197 GOZ.

Neben der Geb.-Nr. 5040 GOZ ist die Geb.-Nr. 5080 GOZ nicht berechnungsfähig, auch wenn die Teleskop-/Konuskronen die Funktion eines Verbindungselementes ausübt.

Wird zu einem späteren Zeitpunkt in eine Teleskop-/Konuskronen ein Verbindungselement eingearbeitet, ist die Geb.-Nr. 5080 GOZ berechnungsfähig.

**Geb.-Nr. 5050 GOZ**

*Enden die Leistungen mit der Präparation der Brückenpfeiler oder Prothesenanker mit Verbindungselementen oder der Abdrucknahme beim Implantat, so ist die Hälfte der jeweiligen Gebühr berechnungsfähig.*

**Geb.-Nr. 5060 GOZ**

*Sind darüber hinaus weitere Maßnahmen erfolgt, so sind drei Viertel der jeweiligen Gebühr berechnungsfähig.*

Die Geb.-Nrn. 5050, 5060 GOZ sind in Fällen berechnungsfähig, in denen es dem Zahnarzt objektiv auf Dauer nicht möglich war, die Leistungen nach den Geb.-Nrn. 5000-5040 GOZ vollständig zu erbringen. Gründe hierfür können z. B. sein, die Extraktion des betreffenden Zahnes, die Kündigung des Behandlungsvertrages aus wichtigem Grund, Wegzug, Nicht-Erscheinen des Patienten zur Weiterbehandlung trotz mehrmaliger Aufforderung, Ableben.

Bis zum Zeitpunkt des Behandlungsabbruchs erbrachte zusätzliche Leistungen sind uneingeschränkt berechnungsfähig.

**Geb.-Nr. 5100 GOZ**

*Erneuern des Sekundärteils einer Teleskopkrone einschließlich Abformung*

Die Erneuerung einer Sekundärkrone unter Erhalt der Primärkrone löst die Geb.-Nr. 5100 GOZ aus.

Die Erneuerung einer Primärkrone ist in der GOZ nicht beschrieben und daher analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ zu berechnen.

**Geb.-Nr. 5080 GOZ**

*Versorgung eines Lückengebisses durch eine zusammengesetzte Brücke oder Prothese, je Verbindungselement*

Verbindungselemente nach der Geb.-Nr. 5080 GOZ sind u. a. Geschiebe, Verschraubungen, Kugelhöpfe, Magnete, Stegsegmente mit retentiver oder friktiver Wirkung. Die Gebührennummer ist je Verbindungselement berechnungsfähig.

Verbindungselemente finden Anwendung bei der Verbindung kombiniert festsitzend-herausnehmbarer Zahnersatzanteile sowie zum Ausgleich von Pfeilerdivergenzen bei festsitzendem Zahnersatz oder zum Ausgleich unterschiedlicher Resilienz bei verbundenem Zahnersatz auf Implantaten und Zähnen.

Die Geb.-Nr. 5080 GOZ ist nicht berechnungsfähig für die direkte Verschraubung einer Mesiostruktur oder Suprakonstruktion mit einem Implantat. Eine gebogene oder gegossene Klammer erfüllt nicht den Leistungsinhalt.

**Geb.-Nr. 5070 GOZ**

*Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: Verbindung von Kronen oder Einlagefüllungen durch Brückenglieder, Prothesenspannen oder Stege, je zu überbrückende Spanne oder Freiendsattel*

Die Geb.-Nr. 5070 GOZ ist nicht berechnungsfähig je ersetzttem Zahn oder Brückenglied, sondern je Brückenspanne oder Prothesensattel.

Wird ein zahnloser Kieferabschnitt mit einer Brückenspanne oder einem Prothesensattel und einem Steg versorgt, berechtigt das zum zweifachen Ansatz der Geb.-Nr. 5070 GOZ.

**Geb.-Nr. 5150 GOZ**

*Versorgung eines Lückengebisses mit Hilfe einer durch Adhäsivtechnik befestigten Brücke, für die erste zu überbrückende Spanne*

**Geb.-Nr. 5160 GOZ**

*Versorgung eines Lückengebisses nach der Nummer 5150, für jede weitere zu überbrückende Spanne*

Die Geb.-Nrn. 5150, 5160 GOZ beschreiben eine minimalinvasive Zahnersatzversorgung („Marylandbrücke“). Die Pfeilerzähne erfahren keine oder eine nur minimale Präparation. Die adhäsive Befestigung ist Leistungsbestandteil. Die Befestigung kann an einem oder mehreren Zähnen erfolgen.

Teilleistungen der Geb.-Nrn. 5150, 5160 GOZ sind in der GOZ nicht beschrieben und daher analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ berechnungsfähig.

Erfolgt eine Präparation der kaufunktionstragenden Flächen der Brückenpfeiler nach der Art von Teilkronen, ist die Versorgung mit den Geb.-Nrn. 5020, 5070 GOZ zu berechnen.

Die adhäsive Befestigung ist in diesem Fall je Brückenanker gesondert mit der Geb.-Nr. 2197 GOZ ansatzfähig.

Stand: April 2012